

# **Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 Berührungspunkte**

**Prof. Klaus Werk  
Hochschule Geisenheim University  
12. Erfurter Gespräche Januar 2014 der  
DWA**

# Bedeutung des Themas

- Eine großartige Aufgabe
- Eine schwierige Aufgabe mit großen Herausforderungen
- Eine Aufgabe des Gemeinwohls
- Eine Aufgabe hoher Notwendigkeit im europäischen Rahmen
- Zwingende Erfordernisse (Retention, HW)
  
- Lebensraum Gewässer und Artenvorkommen, der Verbund
- Bereiche sehr hoher Diversität, Vielzahl der Arten und LRT
- Bereiche von hoher Natürlichkeit und Wildnis
- Erlebnisqualität und Erholungsvorsorge

# Gliederung

- I. Wasserrechtliche Determinanten**
- II. Naturschutzrechtliche Determinanten**
- III. Kongruenzen**
  
- IV. Administration und Finanzierung**
- V. Realisation und Erfolgssicherung**

# Thematische Eingrenzung

**Relevanz des Themas umfassend – Notwendigkeit der Eingrenzung:**

- Hier: Nur **kleinere und mittlere Fließgewässer !**
- Aber: Entsprechende und jeweils spezifische Bedeutung von Schlussfolgerungen auch für
  - Stillgewässer
  - Künstliche und stark veränderte Gewässer
  - Bundeswasserstraßen
  - Grundwasser (Landnutzungssysteme)
  - Küstengewässer
  - Urbane Räume

# Zweckbestimmung § 1 WHG

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine **nachhaltige Gewässerbewirtschaftung** die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

**Rot: Verknüpfung**

# Grundsätze nach § 6 WHG

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. !!! ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. !!! Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, ...

# Grundsätze nach § 6 WHG

5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

# Grundsätze nach § 6 WHG

- !!! Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten ...
- !!! Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, ...



# Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Oberirdische Gewässer sind, **soweit sie nicht** nach § 28 als **künstlich oder erheblich verändert** eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- **eine Verschlechterung** ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands **vermieden** wird und
- **ein guter ökologischer** und ein guter chemischer **Zustand erhalten oder erreicht werden.**

# Qualitätsziele nach Anhang V WRRL

- **Qualitätsziele**; anzustrebende Zustände des ökologisch guten Zustandes
- **Bewertungsrahmen**
- Mehrdimensional und auf Lebensraumqualitäten abgestellt
- Kohärenz zu naturschutzbezogenen Zielsetzungen gegeben
  
- **Konzentriert auf Aspekte des Gewässers** selbst und seiner Uferzonen
- **Naturschutzzielsetzungen** reichen in bestimmter Hinsicht räumlich (Aue) und qualitativ (Arten, Lebensstätte) weiter

# Schutzgebiete nach Anhang IV WRRL

Maßgeblich Schutzgebiete nach Wasserrecht und Fischereirecht  
und zu **NATURA 2000** (FFH und VS)

Grundlage **Art. 8 WRRL und Anhang IV WRRL**

Wichtig: **Beachtungspflichten aus den Spezifikationen der  
Schutzgegenstände** und der dazu erfolgten Verordnungen

Und: Sicherung der **Entwicklungsoptionen nach N 2000**

Damit involviert: **Managementpläne N 2000 zum Erreichen des  
guten Zustands**

# Maßgaben nach Art. 4 WRRL

- ❖ **Grundlage WHG und Anhang V WRRL**
  - Maßgeblich **Kontrollen und Überprüfungen**
  - Nachsteuerung
  - Berichtspflichten
- ❖ Zweckmäßig: **Zusammenarbeit** und gemeinsame Administration von Wasserwirtschaft und Naturschutz
- ❖ Gewässereigentum und Vorhabenträgerschaft
- ❖ Zu bilden: **Partnerschaften** von beiden Behörden und Träger

# Renaturierungsprojekte und Naturschutz

- ❖ **Instrumentelle Verknüpfungen**
- **Eingriffsregelung** und **Kompensationserfordernisse**
- **Beachtung von Schutzgebieten und Schutzgegenständen**
- **Beachtung der Gebiete NATURA 2000** und einer **Verträglichkeitsprüfung**
- **Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen**
- **Bodenschutz** und **Eingriffsrelevanz (Auenschutz)**
- **Verknüpfung Denkmalschutz (Anlagen)**
- ❖ **Frage der UVP** und entsprechender **Verfahrensschritte** mit **Planfeststellung (Scoping, ...)** (**!Änderung der UVP RL!**)

# Ziele nach § 1 BNatSchG

- (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
1. die biologische Vielfalt, ( **Relevanz: Gewässer!**)
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ( **Relevanz: Gewässer!**)
- sowie

# Ziele nach § 1 BNatSchG

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft ( **Relevanz: Gewässer!**)

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

# Ziele nach § 1 BNatSchG

(2) Zur dauerhaften Sicherung der **biologischen Vielfalt** sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,  
( **Relevanz: Gewässer!**) (Bedeutung von **Durchgängigkeit und Biotopverbund im Gewässer und der Aue**)



# Ziele nach § 1 BNatSchG

- (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
  3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.  
( Relevanz: Gewässer!) (Natürlichkeit und Ziele Anhang V WRRL; Referenzen)

# Ziele nach § 1 BNatSchG

- (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; **dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen**; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags- Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

# Bedeutung der Landschaftsplanung

- ❖ **Räumliche Konkretisierung** und Umsetzung der Zielbestimmungen nach § 1 BNatSchG durch die LP
- Relevanz der Gewässersysteme
- Relevanz der Auen
- Planerische Disposition des Biotopverbunds
- Entwicklungsbereiche NuL (Gewässersysteme)

# Bedeutung der Eingriffsregelung

- ❖ Gewässerrenaturierungen verursachen Eingriffe
- ❖ **Baubedingte und Anlagenbedingte Eingriffswirkungen**
- ❖ Bedeutung der baubedingten Vermeidung und Kompensation
- ❖ Vergleich von Ausgangszustand und Renaturierung
- ❖ Maßgeblich: **Gewährleistung von Vermeidung und Erreichen des vollständigen Ausgleichs** (Ausnahmen...)
- ❖ Kongruenz und Kohärenz (Defizit?)

# Bedeutung der Eingriffsregelung

## ❖ BNatSchG:

### Festlegungen von Entwicklungs- und

Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes **sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes** stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.

# Eingriffsregelung § 16

## § 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die **im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe** durchgeführt worden sind, sind als **Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen**, soweit -

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
2. **sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,**

Aber: WRRL anerkannt

# Eingriffsregelung § 16

3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden, (**Also: Abgleich und Abschichtung zur WRRL**)
4. sie Programmen und Plänen nach den **§§ 10 und 11** nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; ...

**Und: Verausgabung von Ersatzgeldzahlungen an Gewässern**  
**Nicht möglich für Bevorratung/Ersatzgeld: Unterhaltung.**

# Bedeutung der Schutzgebiete

Abhängig vom Schutzgebietstyp und seiner Zweckbestimmung:

Bei Naturschutzgebieten: Genaue Überprüfung und ggf. Befreiung; Regelannahme: Zielkonform und dienlich

Bei Landschaftsschutzgebieten: Zweckkonform und dienlich

Bei Naturdenkmälern etc.: Vermeidung oder Befreiung



# Geschützte Biotope § 30

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

# Geschützte Biotope § 30

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, ...

Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Hinweis: Befreiung

# Bedeutung Natura 2000

Ansatz Natura 2000 auf Basis der Richtlinien FHH und VS ist breiter angelegt als nur der Gebietschutz, insbesondere im Abgleich zur Gewässerentwicklung:

- **Sicherung der biologischen Vielfalt**
- **Biotopverbund und Biotopvernetzung**
- **Europäische Schutzgebiete** aufgrund von Lebensraumtypen und Arten
- Bestimmungen zu besonders und streng geschützten **Arten**

# NATURA 2000 § 33

## § 33 Allgemeine Schutzvorschriften

Bezug hier: **Gewässer** (Fließgewässer, Stillgewässer, GW)

(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die **Erhaltungsziele oder den Schutzzweck** maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind **unzulässig**. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 **Ausnahmen** von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

# NATURA 2000 § 34

## § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht **unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen**.

**Bei Renaturierung: VP**

**Bei Unterhaltung: Einzelfälle können Projektcharakter haben**

# NATURA 2000 § 34

Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen .

# NATURA 2000 § 34

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die **Erhaltungsziele oder den Schutzzweck** maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es **unzulässig**.

# NATURA 2000 § 34

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei Renaturierung: Regelmäßig erfüllt



# NATURA 2000 § 34

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.

**!Relevant: Akuter HW-Schutz und Renaturierung bei naturschutzfachlicher Kongruenz der Ziel- und Zwecksetzung**

# NATURA 2000 § 34

Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

# NATURA 2000 § 34

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

Ziel: Kohärenzmaßnahmen bei Renaturierung nicht erforderlich sofern keine baubedingten Defizite zurückbleiben.

# Bewertung LRT Gewässersysteme N 2000

Tab. 17: Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen, die für einen Fließgewässer-Auen-Biotopverbund relevant sind, auf Ebene der biogeographischen Regionen.

Lebensraumtypen		Biogeografische Region		
LRT-Nr.		atlantisch	kontinental	alpin
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)	schlecht	schlecht	
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	schlecht	unzureichend	unzureichend
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteraigen	schlecht	unzureichend	günstig
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	schlecht	unzureichend	günstig
3160	Dystrophe Seen und Teiche	unzureichend	schlecht	günstig
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation		schlecht	unzureichend
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria germanica		schlecht	schlecht
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Salix elaeagnos		unzureichend	unzureichend
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	schlecht	unzureichend	unbekannt
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	schlecht	schlecht	
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	unzureichend	unzureichend	günstig
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	schlecht	schlecht	unbekannt
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	unzureichend	günstig	günstig
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	schlecht	schlecht	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	schlecht	unzureichend	schlecht
91E0	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	unzureichend	unzureichend	günstig
91F0	Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	schlecht	unzureichend	
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	unzureichend	unzureichend	
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	schlecht	unzureichend	

# Bedeutung der Gebiete Natura 2000

## Maßgeblich:

- Zu erreichender guter / **günstiger ökologischer Zustand**
- **Klare Zweckbestimmung** und Bestimmung der relevanten Lebensraumtypen und Arten pro Gebiet
- **Managementplanung** und ihre Fortschreibung
  
- ❖ Gebietsbestimmung abgeschlossen; zu sichernde Kohärenz bleibt; Ergänzungsbedarf
- ❖ **Managementplanung** in Kooperation, Abstimmung und möglicher Integration mit der Wasserwirtschaft und den Bewirtschaftungsplänen

# Bedeutung des Artenschutzrechts

- ❖ Die Bestimmungen im **allgemeinen Artenschutz** (Gewässerunterhaltung)
- ❖ Die Bestimmungen für den **besonderen Artenschutz**
- ❖ Die Bestimmungen zu den **streng geschützten Arten**

**Relevanz:** Bei einer Gewässerrenaturierung liegt ein Eingriffstatbestand zu Grunde; dadurch erwachsen Freistellungen im Zusammenhang der besonders geschützten Arten und des allgemeinen Artenschutzes; aber alle relevanten Arten erfassen bewerten und behandeln

**Empfehlung:** UBB (vgl. Schadensrecht)

# Bedeutung des Artenschutzrechts

Alle Arten und auch die **besonders geschützten Arten** werden im Zuge der Eingriffsbeurteilung erfasst und bewertet. Es werden dabei alle Maßnahmen ergriffen zum Schutz, zur **Vermeidung** von Beeinträchtigungen und Tötungsmaßgaben auf diese Arten einschließlich von **Kompensationsmaßnahmen** für ihre Lebensstätten und Lebensräume.

Bei Gewässerrenaturierungen ist dies insbesondere maßgeblich für die **baubedingten Auswirkungen** und alle standörtlichen und abstromigen Vermeidungsmaßnahmen zur Beeinträchtigung dieser Arten.

# Bedeutung des Artenschutzrechts

Für die streng geschützten Arten gelten verschärfte Bestimmungen nach § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



# Bedeutung des Artenschutzrechts

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** einer Art verschlechtert,

# Besonderer Artenschutz § 44

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

# Besonderer Artenschutz § 44

- (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ...

# Besonderer Artenschutz § 44

... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

# Besonderer Artenschutz § 44

- 3 Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden. (!CEF!)
- 4 Für **Standorte wild lebender Pflanzen** der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5 Sind andere **besonders geschützte Arten** betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens **kein Verstoß** gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

# Besonderer Artenschutz § 44

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. ...

# Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7)

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Relevanz: Gewässerrenaturierung

# Ausnahmegenehmigung § 45

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, ... (!FCS!)**

Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Maßgeblich bei Gewässerrenaturierungen: Der Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern. Bei nicht günstigen Zuständen muss sich dies mit der Maßnahme insgesamt verbessern. (Lebensraum und spezifische Art)



# Befreiung § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Relevanz bei NSG und Schutzgegenständen.

Kein durchschlagender Tatbestand gegenüber § 45 (7).

# Kongruenz

1. Die **materiellen Zielbestimmungen** sind kongruent
2. Naturschutzbezogene Ansätze gehen räumlich weiter und umfassen auch die **Aue und den Biotopverbund**
3. Naturschutzbezogene Erfordernisse sind bezogen zu **Schutzgebieten und streng geschützten Arten** spezifisch als Beachtungspflichten deutlich erweitert ausgestaltet
4. Die **verfahrensrechtlichen Bestimmungen** können integriert (ER) wahrgenommen werden und bedingen für bestimmte Prüfschritte ergänzende Erhebungen und Bewertungen sowie die Ableitung spezieller Maßnahmen zur Folgenbewältigung insbesondere aus baubedingter Wirkung

# Kongruenz

5. Der erforderliche **landschaftspflegerische Begleitplan** umfasst und beinhaltet alle (!) naturschutzbezogenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Kompensation (u.a. baubedingte Wirkungen) sowie die ergänzenden Maßnahmen aus einer FFH-VP zur Folgenbewältigung (Gebiet N 2000 und Kohärenz) sowie zu CEF oder FCS Maßnahmen nach Artenschutzrecht.
6. Maßgeblich ist die Untersuchung aller relevanten streng geschützten Arten und LRT, um einem Umweltschaden vorzubeugen.

# Administration

- Bedeutung der engen Verknüpfung von Wasserwirtschaft und Naturschutz und der rechtlichen Anforderungen
- **Notwendige Verzahnung**
- Integration der Belange schon auf der vorbereitenden Ebene und der Rahmensetzung:
  - Maßnahmenprogramm
  - Bewirtschaftungsplan
  - Landschaftsplanung
  - Regionalplan und FNP

# Administration

- Entscheidend ist die Projektebene für konkrete Renaturierungsmaßnahmen; **damit: LBP!**
- Gemeinsame Lenkung und Leitung in einem gemeinsamen **Projektmanagement** von Wasserwirtschaft und Naturschutz
- Einbindung von Behörden gleicher Stufe und des Projektträgers und seiner Büros
- Zusammenarbeitserlasse der Umweltministerien
- 1: Vorlaufende Planung und Erhebung
- 2: Verwaltungsverfahren
- 3: Ausschreibung und Durchführung; Evaluation

# Finanzierung

- Die **staatlichen Programme** /// Blaues Band /// Länder
- **Kompensation**
- **Bevorratung und Ersatzgeldverwendung**
- Agrarförderung in der Aue - nationaler Rahmen - **GAK**
- **ELER** Förderung und Leader /// Controlling, INVEKOS
- Schutzgebietsmanagement und **Unterhaltung**

# Realisierung

- **Projektmanagement** auch in der Durchführung; UBB
- Zeit und Maßnahmenplanung, Finanzierung
- **Steuerungsgruppen** von Projektträger, Behörden, Kommunen und Verbänden
- Einbindung aller Finanzierungsträger
- Partizipation und Erläuterung
- Evaluation

# Erfolgssicherung

- ❖ Bedeutung und Größe und Langfristigkeit der Aufgabe
- ❖ Finanzierungsmittel und Möglichkeiten nutzen
- ❖ Rechtliche Relevanzen aus dem Unionsrecht erkennen
- ❖ **Hemmnisse überwinden durch gemeinsame Stärken von Vorhabenträger, Wasserwirtschaft und Naturschutz**
- ❖ **Projektmanagement und Abstimmung sichern**
- ❖ Folgenbewältigung im Planungsprozess (WaWi und NuL)
- ❖ Frühzeitige Klärung, Abstimmung und Einbindung
- ❖ Projekte richtig abschließen und den Erfolg dokumentieren
- ❖ Jahresprogramme der Länder auflegen und abstimmen



# Gewässer richtig entwickeln

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**